OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851050/4/Re/KaL

Datum:
Linz, 22. Jänner 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Reichenberger über die Beschwerde der A x GmbH, L, vertreten durch Dr. S E, x 33b, L, vom 12. Juni 2018, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 4. Mai 2018, GZ: 0050261/2014 BBV SuG BBV/S144017, betreffend die behördliche Schließung einer Betriebsanlage nach § 360 GewO 1994 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz hat mit dem Bescheid vom 4. Mai 2018, GZ: 0050261/2014 BBV SuG BBV/S144017, gegenüber der A GmbH, x Straße 459, L, als nunmehrige Beschwerdeführerin gemäß § 360 Abs. 1 2. Satz GewO 1994 die Schließung des für den Gebrauchtwagenhandel benutzten Teils des Grundstückes Nr. x der KG x (Lageplan Ziff. x) verfügt. Dies im Wesentlichen mit der Begründung, die Parzelle werde als Autoabstellplatz betrieben und liege eine Betriebsanlagengenehmigung für den Betrieb dieses Abstellplatzes nicht vor, obwohl eine solche im Grunde des § 74 Abs. 2 GewO 1994 erforderlich sei.

2. Gegen diesen Bescheid hat die A GmbH, vertreten durch Herrn Dr. S E, Li, x 33b, mit Schriftsatz vom 12. Juni 2018 eine Beschwerde eingebracht. Die Beschwerde ist am 12. Juni 2018 bei der belangten Behörde eingelangt.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt Bezug habenden Verfahrensakt zur Rechtsmittelentscheidung vorgelegt. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Es ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte im Grunde des § 24 Abs. 2 Z 1 entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

4. Erwägungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich:

Der bekämpfte Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz, datiert mit 4. Mai 2018, GZ: 0050261/2014 BBV SuG BBV/S144017, wurde laut vorliegendem Rückschein am 9. Mai 2018 zugestellt. Die Beschwerde wurde am 12. Juni 2018 verfasst und wurde am selben Tage per E-Mail bei der belangten Behörde eingebracht.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 9. Jänner 2019 die Zustellung des bekämpften Bescheides und das Datum der Einbringung der dagegen erhobenen Beschwerde zur Kenntnis gebracht und festgestellt, dass von der verspäteten Einbringung der Beschwerde auszugehen ist.

Der Vertreter der Beschwerdeführerin hat hierzu innerhalb offener Frist mitgeteilt, dass der Geschäftsbetrieb der A GmbH seit Juli 2018 eingestellt ist und die Gewerbeberechtigungen zurückgelegt wurden. Ein Konkursverfahren sei inzwischen anhängig. Der Gesellschafter und Geschäftsführer der A GmbH, Herr F G, sei mittlerweile verstorben.

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Im gegenständlichen Fall hat unbestritten eine ordnungsgemäße Zustellung stattgefunden und wurde der Beschwerdeführerin die Zustelldaten unter Hinweis auf eine vorliegende Verspätung zur Kenntnis gebracht.

Vorbringen über allfällige Zustellmängel liegen nicht vor.

Dem Rechtsmittel konnte somit aufgrund der vorliegenden und unbestrittenen Verspätung nicht Folge gegeben werden und war wie im Spruch zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reichenberger